



---

## Statut

### der Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt (ZFHG-Statut)

vom 11. Oktober 2024

---

*Die Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt*

in der Absicht, die Zusammenarbeit in der Zentralschweiz im Bereich der Häusliche Gewalt zu fördern,

*gibt sich folgendes Statut:*

## I. ZUSAMMENSETZUNG UND ORGANISATION

### Art. 1 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt, ZFHG, setzt sich zusammen aus den von den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug bezeichneten Vertreterinnen und Vertretern.

### Art. 2 Fachliche Zuordnung

<sup>1</sup> Die ZFHG ist der ZPDK unterstellt.

### Art. 3 Organisation

<sup>1</sup> Die ZFHG konstituiert sich selbst.

<sup>1bis</sup> Das Präsidium und das Vizepräsidium der ZFHG wird grundsätzlich im gleichen Turnus wahrgenommen wie dasjenige der ZPDK. Die ZFHG kann aus begründetem Anlass eine andere Regelung beschliessen.

<sup>2</sup> Die ZFHG kann Arbeitsgruppen einsetzen und beauftragen. In die Arbeitsgruppen können auch weitere Fachpersonen eingeladen werden.

### Art. 4 Einberufung und Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die ZFHG wird in der Regel einmal pro Jahr vom Präsidium, bei Abwesenheit oder Verhinderung von der Stellvertretung, einberufen oder tritt zusammen, wenn dies von mindestens zwei Kantonen verlangt wird.

<sup>2</sup> Jedem Kanton kommt eine Stimme zu.

<sup>3</sup> Die ZFHG ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier stimmberechtigte Vertretungen anwesend sind.

<sup>4</sup> Beschlüsse werden mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vertretungen gefasst.

<sup>5</sup> Beschlüsse können ohne Sitzung auf dem Zirkularweg gefasst werden und kommen zustande, wenn ihnen alle Vertretungen zustimmen.

## **II. AUFGABEN UND BERICHTERSTATTUNG**

### **Art. 5 Zweck**

<sup>1</sup> Die ZFHG fördert die Zusammenarbeit und Vernetzung der Zentralschweizer Kantone im Bereich Häusliche Gewalt. Die ZFHG trägt zur Meinungsbildung der Mitglieder bei und bildet eine Plattform für den Informations- und Erfahrungsaustausch.

<sup>2</sup> Die Umsetzung bestehender und neuer Aufgaben ist zum Nutzen der Kantone und der Betroffenen zu koordinieren.

### **Art. 6 Auftrag / Aufgaben**

<sup>1</sup> Gemäss Auftrag der ZPDK erfüllt die ZFHG im Bereich Häusliche Gewalt insb. folgende Aufgaben:

- a) Gegenseitige Information über (die Planung von) Massnahmen und Kampagnen (namentlich zur Information und Prävention),
- b) Prüfung einer gemeinsamen Umsetzung / Zusammenarbeit im Bereich Information und Prävention,
- c) Gegenseitige Information über Aus- und Weiterbildungsangebote sowie Öffnung der Angebote gegen Ersatz der Kosten,
- d) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch,
- e) Erstellung einer Zentralschweizer Statistik zu Häuslicher Gewalt,
- f) Beratung von Täterinnen und Täter: Prüfung (bestehender) Leistungsvereinbarungen sowie Einforderung und Besprechung Rechenschaftsbericht,
- g) Unterhalt eines Internetauftritts für kantonsübergreifende Informationen,
- h) Jährliche Berichterstattung an die ZPDK,
- i) Verfolgung der nationalen und internationalen Gesetzgebung und Entwicklung zur Bekämpfung der Häuslichen Gewalt und Umsetzung entsprechender Massnahmen / Empfehlungen.

<sup>2</sup> Die ZPDK kann der ZFHG weitere Aufträge erteilen und Zielsetzungen vorgeben.

### **Art. 7 Arbeitsweise**

<sup>1</sup> Die ZFHG nimmt ihre Aufgaben gemeinsam oder in Arbeitsgruppen wahr.

<sup>2</sup> Arbeitsgruppen haben ihre Ergebnisse der ZFHG zur Beschlussfassung vorzulegen.

<sup>3</sup> Beschlüsse der ZFHG, die die Kompetenzen der kantonalen ZFHG-Vertretungen übersteigen, sind der ZPDK mit Bericht und Antrag in der Regel drei Wochen vor der nächsten ZPDK-Sitzung zur Vorlage und Beschlussfassung an die Kantonsregierungen einzureichen.

<sup>4</sup> Die ZFHG führt über ihre Sitzungen Protokoll.

## **Art. 8 Berichterstattung**

<sup>1</sup> ... <sup>1</sup>

<sup>2</sup> Das Sekretariat der ZPDK wird jeweils mit den Protokollen und Einladungen der ZFHG-Sitzungen bedient.

## **III. FINANZIELLES**

### **Art. 9 Entschädigung und Spesen der Mitglieder**

<sup>1</sup> Die Entschädigungen und Spesen der ZFHG-Vertretungen sind Sache ihrer Kantone.

### **Art. 10 Übrige Kosten**

<sup>1</sup> Für die übrigen Kosten, namentlich Kosten für Projekte, sind vor deren Entstehung Finanzierungsbeschlüsse der Kantone einzuholen.

<sup>2</sup> Die Anträge sind den Kantonen via ZPDK zu unterbreiten.

<sup>3</sup> Ausgenommen sind Aufwendungen, die in der je kantonale geregelten Kompetenz der ZFHG-Vertretungen liegen.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 11 In Kraft treten**

<sup>1</sup> Das Statut tritt durch Genehmigung der ZPDK in Kraft.<sup>2</sup>

### **Art. 12 Änderungen**

<sup>1</sup> Änderungen des Statutes bedürfen der Genehmigung der ZPDK.

---

<sup>1</sup> Aufgehoben mit Zirkularbeschluss vom 11. Oktober 2024

<sup>2</sup> Von der ZPDK genehmigt am 18. November 2024. Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom Oktober 2006 (von der ZPDK genehmigt am 2. November 2006).